

RDA
Internationaler Bustouristik Verband e.V.
Hohenstaufenring 47-51

50674 Köln

Geschäftsstelle
Hohenstaufenring 47-51
50674 Köln
Tel.: +49 221 912772-0
Fax: +49 221 124 788
info@rda.de
www.rda.de

Aufnahmeantrag

Mitgliedsnr.: _____
wird vom RDA vergeben

- | | |
|-----------|---|
| A1 | Busunternehmen, Reiseveranstalter, Reisebüros, Paketreiseveranstalter, Incomingagenturen |
| A2 | Fremdenverkehrsorganisationen, Fremdenverkehrsvereine, Touristikverbände, Reedereien, Bergbahnen, Freizeiteinrichtungen, Dienstleistungsunternehmen |
| A3 | Hotels, Gastronomiebetriebe |

Wir beantragen die Mitgliedschaft im RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V. gemäß §4 der Satzung des RDA:

Firma		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Land	Telefon	Fax
E-Mail	Internet	
Inhaber	Geschäftsführer	
UST-ID	Datum der Firmengründung	

Ansprechpartner in unserer Firma für die Mitgliedschaft im RDA ist:

Name, Vorname	Funktion/Tätigkeit
E-Mail	Telefon

Anlagen: Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug, Angabe von zwei Referenzen.

Jahresbeiträge

- Kleine Unternehmen*: € 400,- p.a.
 *A1: max. 2 Busse oder 4 Mitarbeiter
 *A2: max. 4 Mitarbeiter
 *A3: max. 60 Betten oder 4 Mitarbeiter
- Mittlere Unternehmen: € 500,- p.a.
- Große Unternehmen**: € 980,- p.a.
 **ab einem Jahresumsatz von €20 Mio.

Aufnahmegebühren A1 = €26,- A2 = €51,- A3 = €153,-

Datum, Ort

Unterschrift, Firmenstempel

Nachfolgend sind die für die Mitgliedschaft im RDA wichtigsten und wesentlichsten Satzungsbestimmungen im vollen Wortlaut abgedruckt. Die übrigen Satzungsbestimmungen sind aus Platzgründen lediglich mit ihrer jeweiligen Überschrift abgedruckt. Den vollständigen Text der Satzung des RDA erhält jedes Mitglied zusammen mit den Aufnahmeunterlagen.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen »RDA Internationaler Bustouristik Verband«.
2. Der Verband ist am 08.02.1951 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden als »Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmungen e.V. (RDA)« eingetragen worden. Dem Verband bleibt es vorbehalten, diesen ursprünglichen Namen als Zusatz zu verwenden.
3. Sein Sitz ist Köln.
4. Gerichtsstand ist Köln.
5. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bustouristik und die entsprechende Betreuung seiner Mitglieder.
3. Um seinen Zweck zu erreichen, nimmt der Verband unter anderem folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beratung der Mitglieder in Anliegen, die entsprechend § 6 Ziffer 2 für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - b) Förderung der gegenseitigen Unterstützung und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
 - c) Förderung des Vertriebes von Busreisen.
 - d) Schulung der Mitglieder, etwa durch Fortbildungsangebote wie Seminare, Verbandsstudienreisen und dergleichen.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Verkehrsträgern.
 - f) Wahrnehmung der tourismuspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit im In- und Ausland. Vertretung durch andere und/oder Kooperation mit anderen Organisationen ist zulässig.
 - g) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Dem Verband steht keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder außerhalb des Verbandes zu.
5. Der Verband kann zur Förderung seines Zwecks Mitglied anderer Organisationen werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verband hat in- und ausländische Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Als Mitglieder können Unternehmen und Organisationen, die mit der Bustouristik befasst sind, aufgenommen werden.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Bustouristik erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitrags- und Umlagenzahlungen befreit.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Will der Bewerber Mitglied werden, so hat er seinem Antrag Unterlagen über Art und Umfang seines Geschäftsbetriebes beizufügen. Der Vorstand beschließt über den Antrag, nachdem er zuvor Auskünfte über den Antragsteller von mindestens zwei Mitgliedern eingeholt hat. Der Präsident teilt dem Antragsteller den Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen schriftlich mit. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Antragsteller die Mitteilung über die Genehmigung seines Antrages zugegangen ist.
2. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenpräsidenten werden auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - b) durch den Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere, wenn:
 - aa) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - bb) das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen hat,
 - cc) das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag oder mit anderen fälligen Zahlungen gegenüber dem Verband im Rückstand ist,
 - dd) der Missbrauch des Zwecks oder der Einrichtung des Verbandes oder der Versuch eines solchen Missbrauchs festgestellt wird oder das Mitglied gegen die aus der Mitgliedschaft ihm obliegenden Pflichten schwer verstoßen hat,
 - ee) das Mitglied in der freien Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
2. Der Ausschluss wird mit Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein an das ausgeschlossene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschließungsbeschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird das Mitglied von finanziellen Verpflichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Erlöschens entstanden sind, nicht entbunden. Auf das Verbandsvermögen oder auf Teile davon hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
4. Vom Zeitpunkt der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied Rechte, die über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus wirken würden, nicht geltend machen.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Beratung, Betreuung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren Zielsetzung erkennbar mit dem Zweck des Verbandes (§ 2 Ziffer 2) übereinstimmt und nicht nur für den aktuellen Einzelfall Bedeutung hat, sondern von grundsätzlicher Bedeutung für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder ist.
3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, z. B. Verbandsstudienreisen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, die nach einem jeweils zu treffenden Vorstandsbeschluss Voraussetzung für die Teilnahme sind. An den Kosten von Veranstaltungen sollen die Teilnehmer in angemessener Weise beteiligt werden.
4. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden; dies gilt nicht für die Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenpräsidenten (§ 9 Ziffer 5 Buchstabe g).

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die Satzungsbestimmungen zu erfüllen,
 - b) an den Zielen des Verbandes aktiv und gewissenhaft mitzuarbeiten und die zu diesem Zweck gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) die zur Förderung der allgemeinen Interessen angeforderten Aufschlüsse zu geben und durch fachliche Erfahrungen den Verband bei Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Eingaben zu unterstützen,
 - d) die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu entrichten.
2. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband besteht die Pflicht fort, über Angelegenheiten des Verbandes, die als vertraulich bezeichnet worden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 – Organe

§ 9 – Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 10 – Vorstand

§ 11 – Arbeits- und Fachausschüsse

§ 12 – Beirat

§ 13 – Beiträge und Umlagen

1. Zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes entrichten die Mitglieder entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Beiträge. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Grund des vorgelegten Haushaltsplanes festgesetzt. Die Beiträge können für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedlich hoch sein. Die Mitgliederversammlung kann dazu auf Vorschlag des Vorstandes Bemessungsgrundlagen oder eine Beitragsordnung festlegen. Eine Beitragserhöhung für das laufende Geschäftsjahr ist zulässig.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist, falls der Vorstand nichts anderes bestimmt, für das ganze Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss endet.
4. Aus Anlass außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzlich Umlagen beschließen, soweit die Beiträge zur Deckung der notwendigen Kosten des Verbandes nicht ausreichen. Die Umlage kann für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedlich hoch sein. Die Umlage darf nicht höher als der jeweilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sein.
5. Wird der Beitrag oder die Umlage nach Maßgabe der festgesetzten Fälligkeit nicht nach der zweiten Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen gezahlt, muss das betreffende Mitglied als Verzugsfolge mit dem Ausschluss gemäß § 5 Absatz 1. Ziffer b) c) rechnen.

§ 14 – Verwendung der Mittel des Verbandes

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 – Rechnungslegung

§ 16 – Schlichtungsausschuss

§ 17 – Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes